

Satzung
der Stadt Kevelaer über besondere Anforderungen an die Baugestaltung in der
Schloßstraße in der Ortschaft Kervenheim vom 29.9.1987

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475) und des § 81 Abs. 1 Ziffer 1 u. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.6.1984 (GV. NW. S. 419, ber. S. 532), geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 (GV. NW. S. 803) hat der Rat der Stadt Kevelaer in seiner Sitzung am 23.9.1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt den Bereich der Schloßstraße in der Stadt Kevelaer, Ortschaft Kervenheim, und ist in der als Anlage 1 beigefügten Karte zeichnerisch genau festgelegt.

§ 2 Anforderungen an die Gestaltung

(1) Bauliche Anlagen sind in Baumassen, Proportionen, Höhe, Material und Farbgebung so zu gestalten, daß sie in Charakter und Maßstab auf das Orts- und Straßenbild besondere Rücksicht nehmen.

(2) Außenwandgestaltung

Es ist nur rauher Ziegelstein in natürlicher Farbtonung in den Farben lt. Farbbregister RAL 840 HR 3000, 3002, 3011, 3013, 3016, 8004 und 8012 zulässig oder glatter, weißer Putz. Die Übersichtskarte F2 zu diesem Farbbregister ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Fassadengliederung

Die Gesamtfläche der Öffnungen darf höchstens $\frac{2}{3}$ der gesamten Wandfläche des Erdgeschosses betragen. Dabei ist zwischen den Öffnungen mindestens eine Wandfläche von 50 cm Breite einzuhalten. Fenster sind als hochrechteckige Fenster auszubilden. Kragplatten dürfen nicht angeordnet werden. Drempel dürfen eine Höhe von 0,30 m nicht überschreiten.

(4) Fenster und Türen

Fenster und Türen aus Kunststoff und Metall sind nicht zugelassen.

(5) Dächer

Es sind Sattel- und Walmdächer mit einer Dachneigung von 40 bis 45 Grad zulässig. Dachaufbauten sind nur als Einzelgauben zulässig. Sie dürfen dabei mit der Summe ihrer Einzellängen $\frac{2}{5}$ der Traufenlänge nicht überschreiten. Zwischen der Traufe und der Unterkante der Gauben müssen mindestens 2, zwischen der Oberkante der Gauben und dem First mindestens 3 Reihen Ziegel durchlaufen. Die Dächer sind mit dunklen Hohlziegeln in den Farben RAL 840 HR 7016, 7021, 7024, 7026, 8014, 8016, 8017, 8019 und 8022 einzudecken.

§ 3 Werbeanlagen und Warenautomaten

(1) Werbeanlagen dürfen nur im Bereich des Erdgeschosses bis zur Fenstersohlbank des ersten Obergeschosses angebracht werden.
Werbeanlagen mit Lichtwechsel sowie mit grellem Licht sind unzulässig.

(2) An jeder Fassade darf nicht mehr als ein Warenautomat in den Abmessungen von max. 60 x 80 cm angebracht oder aufgestellt werden.

§ 4 Befreiungen

Befreiungen regeln sich nach § 81 in Verbindung mit § 68 BauO NW.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 BauO NW.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die vom Rat der Stadt Kevelaer in seiner Sitzung am 20.6.1979 beschlossene Satzung der Stadt Kevelaer über besondere Anforderungen an die Baugegestaltung in der Schloßstraße in der Ortschaft Kervenheim außer Kraft.



Haus